

# **Satzung des Tanzsportvereins**

## **„Tanzsport am Wald e.V.“, Schortens**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.04.2015.

Funktionsbezeichnungen für Personen gelten für Frauen und Männer in gleichem Maß.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen „**Tanzsport am Wald e.V.**“, **Schortens** (im Folgenden kurz TaW genannt) und hat seinen Sitz in Schortens. Er wurde am 29.04.2015 gegründet.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.3 Der TaW ist Mitglied des

- a) Niedersächsischer Tanzsportverband e.V. (NTV),
- b) Deutschen Tanzsportverbands e.V. (DTV),
- c) Kreissportbund Friesland e.V. (KSB-Friesland)
- d) Landessportbund Niedersachsen (LSB Niedersachsen)

1.4 Der Gerichtsstand ist Jever.

### **§ 2 Zweck**

2.0 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts '*Steuerbegünstigte Zwecke*' der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des TaW ist ausschließlich die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersklassen bis hin zur Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Förderung und Pflege des Breitensports in allen Altersklassen, hierbei insbesondere die Heranführung von Jugendlichen an den Tanzsport sowie tanzsportliche Aktivität von Senioren.
- b) Anleitung und Ausbildung von Sportlern aller Altersklassen in entsprechenden Leistungsgruppen beginnend mit dem Breitensport und anschließender individueller, zum

Start im Turniersport nach der Turnier- und Sportordnung (TSO) führender Entwicklung.  
c) Förderung von talentierten Mitgliedern zu Spitzensportlern.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Zuwendungen an den Verein aus Spenden, zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbunds, des Tanzsportverbands NTV oder einer anderen Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

2.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem KSB Friesland zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.9 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein führt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller. Wird der Antrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden. Sie hat Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und üben ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.  
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche um.

Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften u.ä., die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie eine beratende Stimme aber kein Stimmrecht.

Ein Wechsel von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt ist ohne erneuten Aufnahmeantrag möglich.

Ordentliche und fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten.

3.3 Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

zu 4.1 b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein solcher Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1,5 Monaten (d.h. 15. des laufenden Monats) zum Ende des Folgemonats möglich. In begründeten Fällen kann der Vorstand hiervon abweichende Regelungen beschließen.

zu 4.1 c) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

zu 4.1 d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung des Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung kann auch schriftlich erfolgen.

Der Beschluss über den Ausschluss kann nicht ohne Zustimmung des Beirats erfolgen. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es aus Gründen, die es selbst zu vertreten hat, die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in der Beitragsordnung festgehalten ist. Die Höhe des Jahres- oder Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.2 Außerordentliche und fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, der in Relation zum Beitrag ordentlicher Mitglieder in angemessener Weise niedriger angesetzt wird.

5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.4 Die Art des Beitragseinzugs wird vom Vorstand festgelegt.

5.5 Von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

6.1 Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitglied gilt der Grundsatz von Treu und Glauben.

6.2 Alle Mitglieder haben das Recht, Anregungen an den Vorstand heranzutragen.

6.3 Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten. Außerordentliche Mitglieder können Anträge über den Jugendwart stellen.

6.4 Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, das Vereinsheim und die sonstigen verfügbaren Trainingsräume unter Beachtung der jeweiligen Hausordnungen, der Trainingszeiten und sonstiger Anordnungen zu benutzen. Sie können ein ihrem tanzsportlichen Leistungsstand und Ausbildungsstand angemessenes Trainingsangebot unter besonderer Berücksichtigung eines ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Mitglied und Trainer als Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfolgung der Ziele und Zwecke des Vereins erwarten. Nähere Einzelheiten zum Maß der Nutzung werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

6.5 Jedes Mitglied bestimmt sein Leistungsniveau selbst.

6.6 Alle Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Vereinskameradschaft zu pflegen und das Vereinseigentum und die Einrichtungen schonend und sorgsam zu behandeln.

6.7 Alle Mitglieder sind angehalten, die sportlichen Veranstaltungen des Vereins als aktive Sportler oder durch Übernahme organisatorischer Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands bei Vorbereitung und Durchführung nach besten Kräften zu fördern.

6.8 Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Verbandsverkehrs uneingeschränkt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre dem Verein gemeldeten Daten auf aktuellem Stand zu halten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jugendversammlung

## **§ 8 Vorstand**

8.1 Der Vorstand leitet den Verein auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart

8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind die 4 Erstgenannten. Ihnen obliegt die allgemeine Verwaltung des Vereins einschließlich der Finanzen auf der Basis der Satzung.

Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, erforderlich und ausreichend.

8.4 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2000.- Euro (inkl. MwSt.) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erfolgt ist.

8.5 Mitglied des Vorstands kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden.

8.6 Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

8.7 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person über die Regelung des § 8.2 (b) hinaus ist unzulässig.

8.8 Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Stimmrecht. Die Vertretung des Vereins erfolgt nur auf der Basis mehrheitlich gefasster Beschlüsse.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung und Jahresbericht
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts, der Rechnungslegung für das und sportliche sowie sonstige Aktivitäten des vergangenen Jahres zum Inhalt hat
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb unter Berücksichtigung von § 6.4
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung von § 4

9.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; ausgenommen der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt wird.

10.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung von § 8.5.

10.3 Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Sportwart sollen langjährige und im Tanzsport erfahrene Mitglieder sein.

10.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jeden Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

11.2 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter  
a) der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,  
b) der Sportwart oder ein von diesem benannter Vertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11.4 Bei Beschlussfassungen in Ausschlussverfahren kann nur der gesamte Vorstand entscheiden und zwar nach Vorliegen der Zustimmung des Beirats zur Aufnahme des Verfahrens.

11.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

11.6 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken per Beschlussprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll sollte Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Beschlüsse gelten erst dann, wenn ihr Wortlaut den Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und der Niederschrift in der nächsten Vorstandssitzung ohne Einwände zugestimmt wurde.

11.7 Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Niederschriften; die Einsicht ist auf allgemeingültigem Wege möglich zu machen.

11.8 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12 Beirat**

12.1 Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

12.2 Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens vier Kalenderjahre angehören, sowie Gründungsmitglieder. Drei Mitglieder des Beirats sollen über langjährige Erfahrungen in den Belangen des Tanzsports verfügen. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

12.3 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Vorstand hat dem Beirat jede durch dessen Sprecher gewünschte Auskunft zu erteilen. Außerdem unterrichtet sich der Beirat in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2000.- Euro (inkl. MwSt.) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

12.4 Beim Ausschlussverfahren entscheidet er in den Belangen des Verhältnisses zwischen Verein und Mitglied nach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Ohne seine Einwilligung kann das Verfahren nicht eingeleitet werden.

12.5 Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt. Der Beirat wird vom Sprecher schriftlich, fernmündlich oder per e-mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht, jedoch ist in wichtigen Beratungsfällen eine einführende Information erforderlich.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, selbst berechtigt, den Beirat einzuberufen.

Die Sitzung des Beirats wird von seinem Sprecher geleitet. Ist er verhindert, bestimmen die erschienenen Mitglieder des Beirats den Sitzungsleiter.

12.6 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Sie werden dem Vorstand mitgeteilt.

12.7 Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

12.8 Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus, übernimmt der Beirat dessen Aufgaben mit der Verpflichtung, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

13.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, die schriftlich übertragbar ist.

13.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahres- oder Monatsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr.
- e) Festsetzung von Eigenleistungen oder Sonderleistungen der Mitglieder in finanzieller oder praktischer Art zu Gunsten des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

13.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.



## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

14.1 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahrs, als Hauptversammlung stattfinden.

14.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

14.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann weiterhin einberufen werden

- durch den Vorstand,
- auf Wunsch des Beirats und
- auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

15.2 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

15.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung

15.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei die Kumulation schriftlich übertragener Stimmrechte zulässig ist; Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

15.5 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

15.6 Eine Änderung des Zwecks des Vereins und eine Änderung von § 8.5 kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

15.7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- den Verlauf der Versammlung,

- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

15.8 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Jugendversammlung**

16.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 21 Jahren.

16.2 Vor jeder Mitgliederversammlung, die im Anschluss an das Geschäftsjahr erfolgt, muss eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

16.3 Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf. Der Jugendwart muss die Voraussetzungen nach § 8.5 erfüllen.

16.4 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

16.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

16.6 Im Übrigen regelt eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder.

## **§ 17 Verbindlichkeiten von Ordnungen des DTV und des NTV**

17.1. Für alle Mitglieder des Vereins gelten die

- a) Turnier- und Sportordnung des DTV
- b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbands e.V.
- c) Satzungen und Ordnungen des NTV in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich.

17.2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

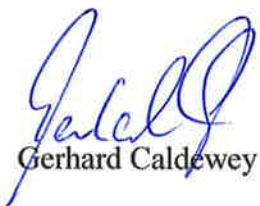
18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

18.2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

18.3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Schortens, den 01.03.2016

Der Vorstand



Gerhard Caldewey

Vorsitzender



Joachim Störmer

stv. Vorsitzender und Schriftführer



Peter Dirks

Schatzmeister



Ruth Caldewey

Sportwart